

Geschäftsordnung

1. Tagespräsidium

- 1.1 Die Leitung der Landeskonzferenz obliegt dem Tagespräsidium, das aus drei Delegierten besteht.
- 1.2 Die Mitglieder des Tagespräsidiums werden durch den Landesvorstand bestellt. Die Bestätigung erfolgt in offener Abstimmung.
- 1.3 Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Tagespräsidiums anwesend sein.

2. Anwesenheitsliste, Mandatsprüfungskommission

- 2.1 Jede:r Delegierte erhält beim Check-In eine Delegiertenkarte ausgehändigt und ist mit dieser wahl- und stimmberechtigt. Jede:r Delegierte hat sich vor Beginn der Konferenz in die Anwesenheitsliste eintragen zu lassen.
- 2.2 Delegiertenkarten sind nicht übertragbar. Ersatzdelegierungen können bis vor Beginn der Konferenz vorgenommen werden. Bei Unklarheiten über die Gültigkeit von Mandaten entscheidet die Landeskonzferenz.
- 2.3 Die Mandatsprüfungskommission ist zur Prüfung der Mandate sowie der Beschlussfähigkeit der Landeskonzferenz berufen und wird durch den Landesvorstand vorgeschlagen und von der Landeskonzferenz bestätigt.

3. Wortmeldung und Worterteilung

- 3.1 Wortmeldungen sind beim Tagespräsidium anzumelden. Die Wortmeldung erfolgt in Reihenfolge der Anmeldungen unter Berücksichtigung des Reißverschlussystems.
- 3.2 Das Wort zur Geschäftsordnung wird aus der Reihenfolge der vermerkten Redner*innen erteilt.

4. Redezeit

- 4.1 Die Redezeit beträgt für Referent:innen max. 15 Min. Für Berichterstatter:innen max. 10 Min. Für Diskussionsredner:innen max. 5 Min.
- 4.2 Jede:r Delegierte hat das Recht persönliche Bemerkungen oder tatsächliche Berichtigungen bis zum Schluss der Debatte vorzubringen.
- 4.3 Hierfür wird eine Redezeit von max. 5 Min eingeräumt.
- 4.4 Zu einer Sache bzw. Antrag wird das Wort grundsätzlich höchstens zweimal an eine:n Redner:in erteilt.

5. Anträge und Resolutionen

- 5.1 Anträge und Resolutionen sind bis **spätestens vor Beginn** der Landeskonzferenz einzureichen.
- 5.2 Alle Anträge, die erst bei der Landeskonzferenz gestellt werden, mit Ausnahme jener zur Geschäftsordnung sind schriftlich dem Tagespräsidium u überreichen. Für eine Zulassung von Initiativanträgen muss mind. ein Drittel der ordentlich Delegierten zustimmen.
- 5.3 Zusatzanträge (Erweiterungen, Beschränkungen, Abänderungen von eingebrachten Anträgen und Resolutionen) können von Delegierten gestellt werden und müssen dem Tagespräsidium schriftlich vorliegen.
- 5.4 Bei Vorliegen mehrerer Anträge bzw. Resolutionen zu einer Sache bzw. mehrerer Zusatzanträge zu einem Antrag bzw. einer Resolution entscheidet der Zeitpunkt des Einbringens über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird.
- 5.5 Zusatzanträge sind zuerst abzustimmen. Dann der Antrag bzw. die Resolution in der Fassung mit den beschlossenen Zusatzanträgen.

6. Abstimmung

- 6.1 Stimmberechtigt sind ordentlich Delegierte. Abstimmungen erfolgen durch Heben der Delegiertenkarte, sofern nicht eine geheime Wahl durchzuführen ist.

7. Beschlussfähigkeit

7.1 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern die Landeskonferenz ordentlich einberufen wurde.

8. Beschlüsse, Diskussionen

8.1 Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Sofern bei Anträgen nicht gemäß Statut eine andere qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

8.2 An den Diskussionen können sowohl Delegierte als auch Gastdelegierte teilnehmen.

9. Statutenänderung

9.1 Die Änderung der Statuten der JUSOS Salzburg ist mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten der Landeskonferenz zu beschließen.

10. Wahlkommission

10.1 Die Durchführung der Wahlen und geheimen Abstimmungen obliegt der Wahlkommission

10.2 Die Wahlkommission setzt sich aus drei Delegierten der Landeskonferenz zusammen.

10.3 Die Mitglieder der Wahlkommission sind nicht in den Landesvorstand wählbar.

11. Geheime Abstimmung, Wahlen

11.1 Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Delegierten ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

11.2 Die Wahl des Landesvorstandes, die Bestätigung des/ der Landesgeschäftsführer:in sind geheime Abstimmungen und erfolgen mittels Stimmzettel und Wahlzellen.

11.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält

12. Kandidaturen für den Landesvorstand

Kandidaturen sind spätestens **bis zwei Wochen vor** der Landeskonferenz anzumelden.

13. Wahl des Landesvorstandes

Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in einem Wahlgang mit zwei Stimmzetteln. Auf einem Stimmzettel stehen der/die Landesvorsitzende, die Stellvertreter:innen und der/die Landesgeschäftsführer:in wird bestätigt. Auf dem zweiten Stimmzettel sind die Beisitzer:innen, sowie das Schiedsgericht und die Kontrolle zu wählen.